

Auszug aus der „Holsteiner Allgemeinen“ vom 11.06.2008

Bekanntmachung Nr. 45 / 2008

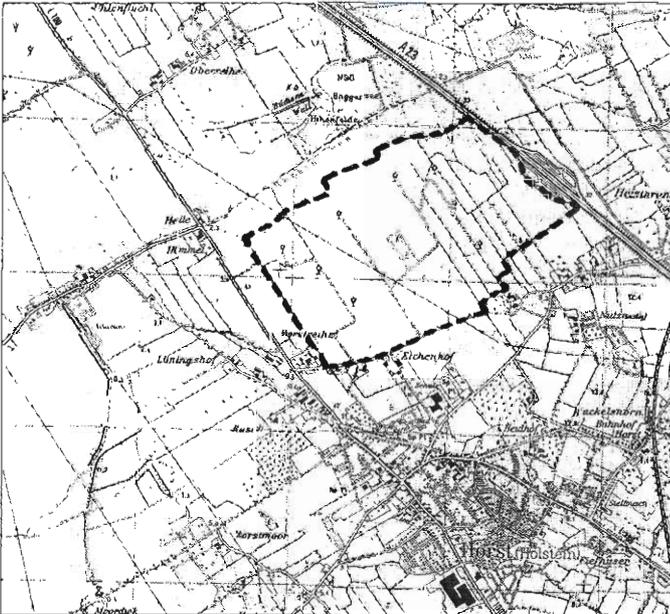
des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

Bebauungsplan Nr. W 1 der Gemeinde Horst für das Gebiet westlich der Bundesautobahn (A 23), nördlich der Heisterender Chaussee und des Wirtschaftsweges Horstreihe, östlich der L 100 von Himmel bis Schulstraße / Straßeneinmündung Horstreihe, sowie südlich des Horstgrabens (Gemeindegrenze zur Gemeinde Hohenfelde);

hier: **Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2007 den Bebauungsplan Nr. W 1 der Gemeinde Horst für das Gebiet westlich der Bundesautobahn (A 23), nördlich der Heisterender Chaussee und des Wirtschaftsweges Horstreihe, östlich der L 100 von Himmel bis Schulstraße / Straßeneinmündung Horstreihe, sowie südlich des Horstgrabens (Gemeindegrenze zur Gemeinde Hohenfelde), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 1 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. W 1 tritt mit Beginn des 12. Juni 2008 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. W 1, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst, den 3. Juni 2008

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Siebert
Amtsvorsteher

Die vorstehende Bekanntmachung ist am 11.06.2008 in der „Holsteiner Allgemeinen“ veröffentlicht worden.

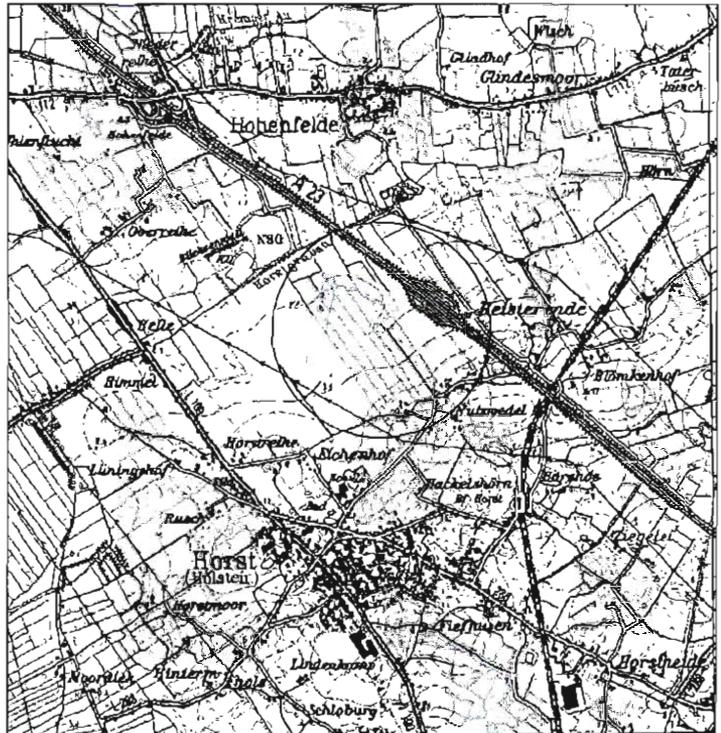
Horst, den 12.06.2008

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



GEMEINDE HORST (HOLSTEIN) BP W1 „Windkraft“

für das Gebiet zwischen westlich der BAB 23, nördlich der Heisterender Chaussee und des Wirtschaftsweges Horstreihe, östlich der L 100 vom Himmel bis Schulstraße - Straßeneinmündung Horstreihe sowie südlich des Horstgrabens (Gemeindegrenze zur Gemeinde Hohenfelde)



Zusammenfassende Erklärung
(§ 10 Abs. 4 BauGB)
Dezember 2007

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany



Gemeinde Horst (Holstein) BP W1 „Windkraft“
Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Planungserfordernis

Der Geltungsbereich des BP W1 umfasst den bestehenden Windpark mit 10 Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Horst und westlich der Bundesautobahn 23. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 192 ha.
Die Gemeinde hat weder durch die Regelungen des Regionalplans noch des Flächennutzungsplans bei einem Repowering-Vorhaben eines Betreibers einen Einfluss auf die Höhen neuer Windenergieanlagen.
Durch die Aufstellung des BP W1 sollen die Belange von Natur und Umwelt einschließlich des Landschaftsbildes im Bereich der regenerativen Energieerzeugung durch Windkraftanlagen gesichert werden.

Planinhalt

Der gesamte Geltungsbereich wird als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung der Windenergie festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten Fläche zur Nutzung der Windenergie sind keine Windkraftanlagen zulässig.
Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen wird auf 100 m über der jeweiligen angrenzenden Geländehöhe festgesetzt. Es dürfen nur Anlagen mit einem konisch geschnittenen Stahlrohrturm und mit drei Rotorblättern errichtet und betrieben werden.

Umweltbelange

Aufgrund der Tatsache, dass die Windkraftanlagen bereits errichtet und durch andere Planverfahren auf Ihre Auswirkungen hin untersucht worden sind, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Verfahrensablauf

Wesentliche Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:	15.03.2006
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	10.10.2006
Frühzeitige Behördenbeteiligung	14.12.2006
Öffentliche Auslegung	06.09.2007 bis 05.10.2007
Abwägung und Satzungsbeschluss	12.12.2007

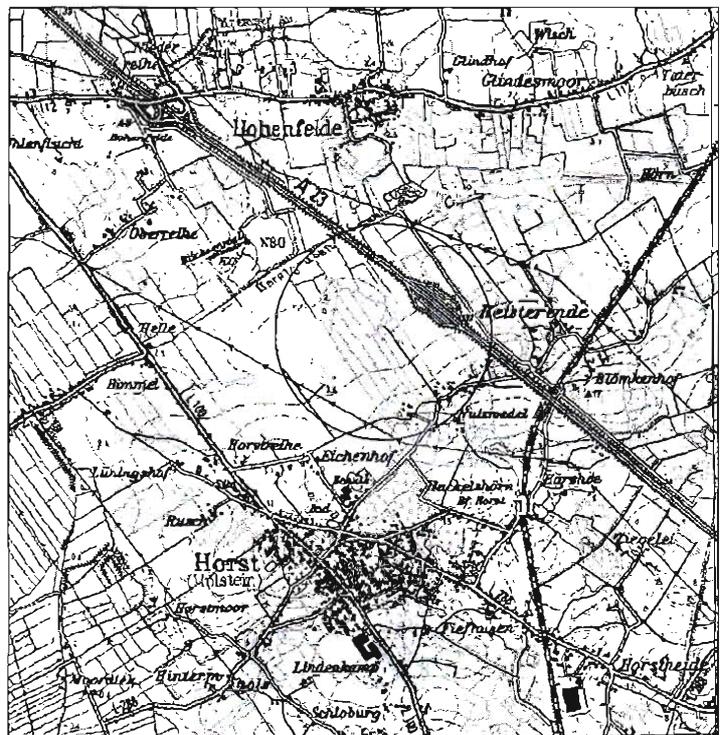
Horst (Holst.) den 29.05.08




Bürgermeister

GEMEINDE HORST (HOLSTEIN) BP W1 „Windkraft“

für das Gebiet zwischen westlich der BAB 23, nördlich der Heisterender Chaussee und des Wirtschaftsweges Horstreihe, östlich der L 100 vom Himmel bis Schulstraße - Straßeneinmündung Horstreihe sowie südlich des Horstgrabens (Gemeindegrenze zur Gemeinde Hohenfelde)



Begründung
Dezember 2007

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany

Inhalt

1	Planungserfordernis Geltungsbereich	3
2	Rahmenbedingungen	3
2.1.	Regionalplan	3
2.2.	Flächennutzungsplan	4
2.3.	Landschaftsplan	4
2.4.	Bestand	6
3	Begründung der Festsetzungen	6
4	Erschließung	7
5	Grünordnung / Naturschutz	7
6	Immissionsschutz	7
7	Ver- und Entsorgung	8
8	Brandschutz	8
9	Umweltbericht	8
9.1.	Einleitung	8
9.2.	Umweltauswirkungen	9
9.3.	Zusätzliche Angaben	9

1 Planungserfordernis Geltungsbereich

Im nördlichen Bereich der Gemeinde Horst (Holstein) ist in den vergangenen 6 Jahren ein Windpark mit zuerst 8 und später noch einmal 2 Windenergieanlagen errichtet worden.

Hierzu hatte die Gemeinde jeweils eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet, die das Gebiet für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen klar umgrenzt.

Durch die technische Weiterentwicklung sind immer höhere Anlagen baustatisch möglich, die entsprechend leistungsstärker sind. Die Errichtung und der Betrieb der vorhandenen Anlagen sind über städtebauliche Verträge mit den Betreibern geregelt. Diese Verträge binden jedoch nicht mögliche Rechtsnachfolger.

Der Regionalplan 2005 hat eine Begrenzung der Gesamthöhe auf 100 als landesplanerischen Grundsatz formuliert. Ein solcher Grundsatz ist im Gegensatz zu einem landesplanerischen Ziel abwägbar und steht einer Genehmigung von höheren Windkraftanlagen nicht zwangsläufig entgegen.

Vorstehende Aspekte zeigen, dass die Gemeinde bei einem konkreten Repowering-Fall keinen Einfluss auf die Höhen neuer Windenergieanlagen hätte. Durch die Aufstellung des BP W1 werden entsprechend folgende Planungsziele verfolgt:

- Sicherung der Belange von Natur und Umwelt einschließlich des Landschaftsbildes im Bereich der regenerativen Energieerzeugung durch Windkraftanlagen.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Horst zwischen dem bestehenden Windpark und der östlich gelegenen Bundesautobahn 23. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 192 ha.

2 Rahmenbedingungen 2.1. Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) werden Eignungsräume ausgewiesen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt. Im Regionalplan werden u. a. folgende ergänzende Aussagen vorgenommen:

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sollten eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m (das bedeutet eine Mast-/Nabenhöhe von etwa 60 m) angestrebt und Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens drei Flügeln vorgesehen werden. Mittels geeigneter Farbgebung sollte ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild angestrebt werden.

2.2. Flächennutzungsplan

Um dem Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung zu tragen und die Windenergienutzung in dem Eignungsraum kleinräumig zu steuern, wurden zwei Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (11. Änd.: „Windpark“ und 21. Änd.: „Erweiterung Windpark,“) durchgeführt.

In diesen Änderungsbereichen werden die Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung zur Landwirtschaft als „Flächen zur Nutzung der Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.

Außerhalb dieser Flächen dürfen im Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 (1) Nr. 6 BauGB errichtet werden, auch keine Einzelanlagen.

2.3. Landschaftsplan

Für den Bereich des Windparks einschließlich der Erweiterung wurde parallel zum Aufstellungsverfahren der 21. FNP der Landschaftsplan geändert (3. Änderung). Daraus sind folgende Aussagen für die Bebauungsplanung relevant:

Die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände zwischen den Windrädern und den empfindlichen Bereichen ist durch ihre Lage innerhalb der im FNP dargestellten Eignungsflächen gewährleistet. Neben der Einhaltung ausreichender Mindestabstände zu den Siedlungsbereichen (500 m) und Einzelhäusern (300 m) und der Sicherheitsabstände zu den Straßen und der Hochspannungsleitung wurde insbesondere auch auf das Naturschutzgebiet „Baggersee Hohenfelde“ sowie die im Plangebiet liegenden Waldflächen Rücksicht genommen. So verläuft die Grenze der festgesetzten Eignungsfläche für Windenergienutzung in einer Entfernung von 400 m zum Naturschutzgebiet bzw. mit einem Abstand von 200 m zur Waldfläche, wobei die tatsächlichen Standorte der Windräder noch größere Abstände zu den Flächen aufweisen.

Eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der konkreten vorhabensbedingten Auswirkungen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, die für die Windparkerweiterung gemäß LUVPG¹ durchzuführen ist, sowie auf der Vorhabensebene im Zuge des Bauantrages.

Die Errichtung des Windparks führt insbesondere zu einer weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und zur Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Begrenzung der Gesamthöhe der Anlagen auf 100 m werden die Beeinträchtigung allerdings so gering wie möglich gehalten. Zu berücksichtigen sind außerdem auch die Vorbelastun-

¹ Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13.05.2003

gen durch die nahe Bundesautobahn sowie die durch das Plangebiet verlaufende 220 kV-Hochspannungsleitung, die bereits jetzt zu einer starken Überprägung des typischen Landschaftsbildes führen.

Weiterhin kann die Errichtung des Windparks zu Beeinträchtigungen der Tierwelt hauptsächlich von flugfähigen Tierarten führen, wobei auch diesbezüglich bereits Vorbelastungen insbesondere durch die Hauptverkehrsstraßen vorliegen. Als Tierartengruppen sind neben Insekten vor allem Vögel und Fledermäuse betroffen. Genaue Daten über das Vorkommen dieser Tierarten im Plangebiet siehe Ergebnisse der Vogel- und Fledermaus-Kartierungen 2004 (Untersuchungen A 20).

Unabhängig von diesen Minimierungsmaßnahmen ist die Errichtung von Windkraftanlagen dennoch mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 7 LNatSchG durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. (siehe Punkt 5. Grünordnung / Ausgleich).

Folgende landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen gibt die 3. Änderung des Landschaftsplanes vor:

Der Landschaftsplan sieht mit Ausnahme des Bereichs des festgesetzten Überschwemmungsgebietes keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vor.

Für das Plangebiet wurden die nachfolgend aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen aus dem derzeit gültigen Entwurf in die 3. Änderung übernommen. Sie sollen auch weiterhin zur Umsetzung der im LP formulierten Zielsetzungen dienen:

- *Erhalt der gesetzlich geschützten Knicks und Baumreihen*
- *Verdichtung des Knicknetzes durch Neuanlage von Knicks entlang von Parzellengrenzen*
- *Anlage von Pufferzonen um Kleingewässer und entlang von Gräben*
- *Umbau von Nadelwäldern in naturnahe Laubmischwälder*

Eine Anpassung erfolgt lediglich im Bereich des Überschwemmungsgebietes. Hier ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen auf die Anpflanzung von Knicks, Bäumen und sonstigen Gehölzen zu verzichten."

Landschaftsplanerische Belange stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen.

2.4. Bestand

Der bestehende Windpark verfügt über acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N-60 mit einer Nabenhöhe von 69 m. und zwei Anlagen des Typs Vestas V 80 mit je 2,0 MW Nennleistung mit einer Nabenhöhe von 60 m (Gesamthöhe 100 m). Alle Anlagen verfügen über 3 Rotorblätter. Den Grundsätzen des Entwurfes Teilfortschreibung 2003 des Regionalplanes für den Planungsraum IV wird damit entsprochen.

Bei der Standortplanung und dem Bau sind die erforderlichen Mindestabstände des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11.2003 „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 04.07.1995) berücksichtigt worden.

Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs der Anlagen sind die Flächen weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich in privatem Besitz. Um sicherzustellen, dass die beschriebenen Festlegungen der Windenergieanlagen bei Planung und Bau eingehalten werden, wurde vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und den Betreibern geschlossen. In diesem Vertrag wurden die Standorte der Anlagen sowie die Erschließung und die Ausgleichsmaßnahmen abschließend geregelt.

3 Begründung der Festsetzungen

Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung der Windenergie

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans W1 wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans.

Innerhalb der aus dem Regionalplan bzw. dem Flächennutzungsplan übernommenen „Fläche zur Nutzung der Windenergie“ ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit den dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen zulässig.

Ansonsten sind weiterhin nur bauliche Vorhaben gemäß § 35 BauGB zulässig, soweit es sich nicht um solche Anlagen handelt, die die Nutzung der Windkraftanlagen einschränken würden.

Außerhalb der festgesetzten Fläche zur Nutzung der Windenergie sind keine Windkraftanlagen zulässig – auch solche nicht, die gemäß § 35 (1) Nr.5 der Erforschung bzw. Entwicklung der Windenergie dienen.

Begrenzung der Gesamthöhe

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen wird auf 100 m über der jeweiligen angrenzenden Geländehöhe

festgesetzt.

Damit wird den Aspekten der nachbarlichen Rücksichtnahme, des Landschaftsbildschutzes sowie des Naturschutzes insbesondere Vogelschutz Rechnung getragen.

Festschreibung weiterer Anlagenmerkmale

Ebenfalls aus Gründen des Landschaftsbildschutzes wird festgesetzt, dass nur Anlagen mit einem konisch geschnittenen Stahlrohturm und mit drei Rotorblättern errichtet und betrieben werden dürfen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Erreichbarkeit der einzelnen Anlagen werden - überwiegend vorhandene- Wirtschaftswege mit Geh- und Fahrrechten belegt, die zugunsten der Anlieger (Landwirtschaft) und der Windkraftbetreiber gewidmet sind.

Ebenso sind die vorhandenen bzw. erforderlichen Leitungstrassen durch Leitungsrechte zugunsten der Windkraftbetreiber und anderer Versorgungsträger dinglich gesichert.

4 Erschließung

Zur Erschließung der Windenergieanlagen werden zu einem großen Teil die vorhandenen befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege genutzt. Nur in geringem Umfang sind neue Wirtschaftswege angelegt worden. Die Erschließung dieser Wege erfolgt über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz.

5 Grünordnung / Naturschutz

Die in der Planzeichnung dargestellten Windkraftstandorte sind bereits durch die 11. bzw. 21 FNP-Änderung bauleitplanerisch zugelassen und zwischenzeitlich auch gebaut worden. Die Errichtung von Windenergieanlagen hatte einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 7 ff LNatSchG (§ 18 BNatSchG) mit sich gebracht. Die nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 8a Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der FNP-Änderungen überschlägig ermittelt und im Rahmen der Baugenehmigung exakt festgelegt.

Da der Bebauungsplan lediglich die vorhandenen Anlagen und deren Dimensionierung festschreibt und die Errichtung weiterer Anlagen aufgrund von Abstandsregelungen praktisch ausgeschlossen ist, entstehen daraus keine weiteren Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Weitergehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Immissionsschutz

Bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum FNP wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die Standorte der Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind.

Die Geräuschimmissionen fallen nur minimal ins Gewicht, da die Vorbelastungen durch den Verkehrslärm bereits deutlich die Richtwerte überschreiten. Eine Belästigung der Splittersiedlung durch Schattenwurf wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen und vertraglich gesichert.

In Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist anhand von Berechnungen der Schallemission der Windenergieanlagen nachgewiesen worden, dass die Lärmimmissionen in den angrenzenden Wohngebäuden und Wohnsiedlungen nicht die schalltechnischen Orientierungswerte für die Bauleitplanung gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) überschreiten.

7 Ver- und Entsorgung

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird in das Umspannwerk Steinburg in der Gemeinde Hohenfelde, Niederreihe eingespeist.

Die Flächen für die Nutzung von Windenergie werden teilweise durch den Sielverband Rhingebiet als Rückhalte- raum für das Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet des Horstgrabens genutzt. Es kann daher zu unregelmäßigen Überschwemmungen in einer Höhe von 0,2 bis 0,5 m kommen, die bei der Konstruktion und Errichtung der Windenergieanlagen zu beachten sind. Bei extremen Hochwasserereignissen kann auch eine Überschwemmung des Bereiches über 0,5 m eintreten. Es muss beachtet werden, dass durch die möglichen Überschwemmungen die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen zeitweise unbefahrbar sein können.

8 Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Horst (Holstein) und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt.

9 Umweltbericht

9.1. Einleitung

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Untersuchungsraum, Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der Untersuchungsraum besteht aus dem Geltungsbereich und dessen Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.

Der Bebauungsplan schreibt die per FNP-Änderung zuge-

lassene und per städtebaulichem Vertrag vereinbarte Errichtung von Windkraftanlagen mit maximalen Höhen planungsrechtlich fest. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten sind damit nicht zulässig.

Festgelegte Ziele des
Umweltschutzes

Für den Geltungsbereich des BP W1 gelten keinerlei naturschutzrechtliche Kategorien.

9.2. Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme hat die bereits aus der Flächennutzungsplanung, der Baugenehmigung und aus den durchgeführten Baumaßnahmen resultierenden Flächennutzungen und Umweltmerkmale bestätigt. Daraus ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinflussungen des Umweltzustandes durch die Bebauungsplanung.

Entsprechend erübrigt sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich eventuell nachteiliger Auswirkungen sind soweit erforderlich bereits auf anderen Planungsebenen (FNP, Baugenehmigung) festgelegt und umgesetzt worden.

Dort sind auch jeweils in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft worden.

9.3. Zusätzliche Angaben

Bei der Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten wie technische Lücken oder fehlende Kenntnisse aufgetreten

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Aufgrund der Tatsache, dass die Windkraftanlagen bereits errichtet und durch andere Planverfahren auf Ihre Auswirkungen hin untersucht worden sind, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemeinde Horst

29.05.08




Der Bürgermeister